

Anlage 3.1 – Versorgungsangebot bei Nikotinabusus

Bei positiver Raucheranamnese soll eine Einsteuerung in ein strukturiertes, für die Patientengruppe evaluiertes und publiziertes Raucherentwöhnungsprogramm erfolgen. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu das

Tabakentwöhnungsprogramm „Rauchfrei durchatmen“

§ 1 Gegenstand und Ziel

- (1) Diese Anlage regelt die Durchführung und Finanzierung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ für Versicherte der IKK classic sowie für Versicherte von Krankenkassen, die diesem Vertrag gemäß § 16 beitreten, mit dem Ziel der Verbesserung der Krankenbehandlung bei COPD sowohl im Fall der bereits diagnostizierten Erkrankung als auch in deren Vor- und Frühstadium.
- (2) Durch den Verzicht von Tabakkonsum soll dem Versicherten das Bedürfnis zum Rauchen, möglichst dauerhaft, genommen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich (Versorgungsregion) dieses Vertrages ist der Freistaat Thüringen.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Versicherte der IKK classic und von zukünftig beitretenden Krankenkassen, unabhängig vom Wohnort, können am Tabakentwöhnungsprogramm „Rauchfrei durchatmen“ teilnehmen, sofern sie
 - a) ihre Teilnahme am Vertrag nach § 140a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung zwischen der KVT und der IKK classic durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 7) erklärt haben,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) unter chronischem persistierendem Husten (CPH) über mehr als 8 Wochen (Asthmatiker nur mit Schweregrad unter 3) leiden und mehr als 4 Zigaretten/Tag oder 30 Zigaretten/Woche rauchen die Dokumentation erfolgt entsprechend der gesicherten ICD-10-Kodierungen: „J41.-“ und „F17.-“
oder
 - d) eine gesicherte COPD-Diagnose aufweisen und aktiver Raucher sind die Dokumentation erfolgt entsprechend der gesicherten ICD-10-Kodierungen:
 - „J44.-“ und „F17.-“ oder
 - „J43.-“ und „F17.-“
- (2) Die Teilnahme an dem Programm ist zeitlich begrenzt. Das Angebot endet mit dem ärztlichen Abschlussgespräch und erstreckt sich damit in der Regel über einen Zeitraum von zirka 5 Quartalen. Eine erneute Teilnahme des Versicherten am Programm ist erst im 16. Quartal nach dem Quartal der letzten Einschreibung möglich. Es zählt das Datum des ärztlichen Erstgespräches am Tabakentwöhnungsprogramm.

- (3) Neben der Teilnahme an diesem Programm sind weder die freie Arztwahl nach § 76 SGB V noch die für das Behandlungsverhältnis geltenden Regelungen eingeschränkt.

§ 4 Teilnahme der Fachärzte

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an dieser Anlage sind folgende Ärzte, die ihre Teilnahme am Vertrag nach § 140a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung zwischen der KVT und der IKK classic durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 6) erklärt haben und eine Berechtigung zum Führen mindestens einer der folgenden Fachgebietsbezeichnungen
- FA für Innere Medizin und Pneumologie
 - FA für Lungen- und Bronchialheilkunde
 - FA für Innere Medizin/SP Lungen- und Bronchialheilkunde
 - FA für Innere Medizin/SP Pneumologie
- besitzen und
an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten, zertifiziert auf Grundlage des Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer, teilgenommen haben.
- (2) Der Facharzt hat die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung gemäß Abs. 1 für den Vertrag auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zu bestätigen und ggf. ergänzende Nachweise bei der KVT einzureichen. Ist die Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt oder nicht gegenüber der KVT nachgewiesen, entfalten die Regelungen und der Vergütungsanspruch dieses Vertrages für den Facharzt keine Wirkung.

§ 5 Leistungen des Facharztes

- (1) Im Rahmen des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ verpflichtet sich der Facharzt die in Anhang 1 Nr. 3 beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- (2) Die Kursleitung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ ist durch den teilnehmenden Facharzt zu erbringen (Anhang 2). Bei der Kursdurchführung kann medizinisches Fachpersonal assistieren. Voraussetzung hierfür ist, dass das eingesetzte medizinische Fachpersonal an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten, zertifiziert auf der Grundlage des Curriculums „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer, teilgenommen und die Bestätigung an die KVT übermittelt hat. Der Facharzt hat den Leistungsinhalt gemäß Anhang 1 vollständig zu erbringen.

§ 6 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der teilnehmende Facharzt erhält für die nach Anhang 1 Nr. 3 erbrachten Leistungen folgende Vergütung:

| Nr. | Leistung | Abrechnungsnummer | Abrechenbarkeit | Vergütung in Euro |
|------------|---|--------------------------|---|--------------------------|
| 1 | Pauschale für ärztliches Erstgespräch inkl. CO-Messung | 99518 | einmalig pro Patient innerhalb von 16 Quartalen | 50,00 |

| Nr. | Leistung | Abrechnungsnummer | Abrechenbarkeit | Vergütung in Euro |
|------------|---|--------------------------|--|--------------------------|
| 2 | Pauschale für ärztliches Gespräch (ab der 12. Woche nach Rauchstopp) inkl. CO-Messung | 99519 | einmalig pro Patient innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes | 35,00 |
| 3 | Pauschale für ärztliches Abschlussgespräch (ab dem 12. Monat nach Rauchstopp) inkl. CO-Messung | 99520 | einmalig pro Patient innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes | 35,00 |
| 4 | Pauschale für Durchführung des Tabakentwöhnungskurses inkl. Schulungsmaterial (pro Schulungseinheit) | 99521 | max. 3 Schulungseinheiten pro Patient innerhalb von 16 Quartalen | 75,00 |
| 5 | Einheitliche Pauschale für Telefonische Begleitung während des Kurses und telefonische Nachbetreuung (pro Telefonat) | 99522 | max. 6 Telefonate pro Patient innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes | 12,00 |

- (2) Die Abrechnungsnummern 99518 bis 99522 werden abrechnungstechnisch mit dem Buchstabenzusatz „I“ dargestellt.
- (3) Die Leistungen nach den Nrn. 2 bis 5 sind nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum von 16 Quartalen die Leistung nach der Nr. 1 für den betreffenden Patienten abgerechnet wurde.
- (4) Die Leistungen besitzen keine Prüfzeiten und unterliegen somit nicht dem Tages- und Quartalszeitprofil.

Anhänge

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung Tabakentwöhnungsprogramm
 Anhang 2 Kurzkonzept